



HA-Beschluss
HA-187/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/949

Erfassungsdatum: 07.02.2017

Beschlussdatum:
20.03.2017

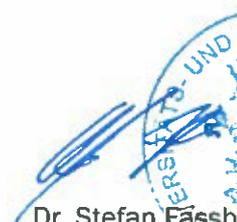
Einbringer:

Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:

Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Schwimmbad- und Anlagen Greifswald GmbH

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	14.02.2017	6.3				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	06.03.2017	7.3		12	0	1
Hauptausschuss	20.03.2017	5.7		mehrheitlich	0	1


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister⁰⁰¹

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt der Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Schwimmbad- und Anlagen Greifswald GmbH (SAG) entsprechend der Anlage 1 zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, in Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) die dafür notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die SAG ist eine 100%ige Tochter der SWG, die wiederum im alleinigen Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) steht.

Die Gesellschaft wurde als Stadthafen Greifswald GmbH 1991 gegründet. 1996 erfolgte die Änderung der Firma und des Gegenstandes der SAG und die inhaltliche Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages; die letzte Anpassung des Gesellschaftsvertrages fand 2001 im Zuge der Umstellung auf EUR statt.

Der Gesellschaftsvertrag wurde insbesondere hinsichtlich der Regelungen des § 73 KV M-V Kommunalverfassung M-V überarbeitet:

- Erfordernisse zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach EigVO M-V
- Aufstellung der Jahresabschlüsse nach HGB und Prüfung nach KPG M-V ,
- Übersendung des Prüfberichtes an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Teilnahmerecht des Oberbürgermeister und des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung
- Zustimmungserfordernis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Beteiligungen
- Bezügetransparenz der Geschäftsführer.

Im Zuge der Überarbeitung wurde u.a. der Stadthafen Greifswald/Ladebow aus dem Zweck und Gegenstand des Unternehmens entfernt. Gleichzeitig war es Ziel, den Gesellschaftsvertrag zu vereinfachen. Bspw. sollen zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung und die entsprechenden Wertgrenzen künftig in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 27.01.2017 der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SAG zugestimmt und der Gesellschafterversammlung der SWG, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dies ebenfalls empfohlen.

Gemäß § 5 Abs. 5 Punkt 9 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen der Hauptausschuss.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SAG
- Anlage 2 Synopse Gesellschaftsvertrag SAG

Gesellschaftsvertrag der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Schwimmbad und Anlagen Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung
2. Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit- und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.
3. Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.100.000,00 (in Worten: Euro sechsmillioneneinhunderttausend).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
2. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
3. Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind insbesondere:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,
 - b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,
 - c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen,
 - e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,
 - f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
 - h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
 - i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
 - j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,

- k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- l) die Festsetzung der Tarife und Preise
- m) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
2. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
4. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
7. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übergeben ist.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.
3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
 - d) die Bestätigung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - j) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.
4. Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
5. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel des gesamten Stammkapitals.

§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen

1. Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

3. Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Abs.4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
4. Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
5. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
7. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
8. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.

9. Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.

§ 12 Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH – Gesetzes und die Ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Gesellschaftsvertrag der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH i.d.F. vom 30.07.2001	Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH_ 10.1.2017_Teetz/siwi
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Schwimmbad und Anlagen Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Greifswald.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Schwimmbad und Anlagen Greifswald Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Greifswald.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung. Daneben ist es weiterhin Gegenstand des Unternehmens die Abwicklung im Stadthafen Greifswald/Ladebow vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere den Umschlag von Stück- und Schüttgut, Lagerhaltung und Transport von Gütern unterschiedlicher Art, sowie von Treib-, Schmier- und flüssigen Brennstoffen, sowie Entsorgung und Aufarbeitung von Altöl. Ferner wird vom Geschäftszweck des Unternehmens umfasst, die Vermietung, Verpachtung und sonstige Überlassung von Anlagevermögen, einschließlich Grundstücksflächen sowie Angebot von Dienstleistungen unterschiedlicher Art, die den o.g. Gesellschaftszwecken dienen oder diese fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Freizeit und Sportbädern sowie Freizeitanlagen zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Die Gesellschaft kann sonstige Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.</p> <p>(3) Die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen</p>

<p>Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann Unternehmensverbindungen eingehen und sich unter die einheitliche Leitung eines anderen Unternehmens stellen.</p>	<p>der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Beginn und Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.</p>	<p>§3</p> <p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.100.000,00 (in Worten: Euro sechsmillioneneinhunderttausend).</p> <p>Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH".</p> <p>Das Stammkapital ist sofort und voller Höhe in bar in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen.</p>	<p>§ 4</p> <p>Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.100.000,00 (in Worten: Euro sechsmillioneneinhunderttausend).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Geschäftsführung,</p> <p>b) die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§5</p> <p>Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Geschäftsführung,</p> <p>b) die Gesellschafterversammlung</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>2. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>3. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Jeder Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gleichzeitig für andere Gesellschaften tätig sein, die mit dieser Gesellschaft verbunden sind.</p> <p>Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit solchen Gesellschaften befreit, die sich in einem Organverhältnis mit dieser Gesellschaft befinden.</p> <p>4. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.</p> <p>5. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, beschließen sie mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen insbesondere nachstehende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen, b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von 	<p style="text-align: center;">§ 6 Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>(3) Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>
--	---

<p>Beteiligungen an anderen Unternehmen, c) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbereichen davon, d) alle Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären, e) der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und sonstige Veränderung von Organschaftsverhältnissen. f) Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis nur auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.</p>	
	<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die

	<p>Anderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder,</p> <p>c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes,</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinnbeteiligungs-, Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen mit anderen Unternehmen,</p> <p>e) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsteilen,</p> <p>f) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,</p> <p>g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,</p> <p>h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,</p> <p>i) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,</p> <p>j) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,</p> <p>k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>l) die Festsetzung der Tarife und Preise</p> <p>m) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von</p>
--	--

	Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, nach Eingehung eines Organschaftsverhältnisses, der Vorsitzende des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.</p> <p>Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei dem Bevollmächtigten kann es sich um einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten handeln, oder aber um ein Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald.</p>	<p>§8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.</p> <p>(2) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>

	<p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafter-versammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Eingehungen von Unternehmensverbindungen, insbesondere Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter erforderlich. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.</p> <p>2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, c) die Wahl des Abschlussprüfers, d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen, f) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbereichen davon, g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderungen, Aufhebungen und Beendigungen von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.</p> <p>(2) Gesellschafterbeschlüsse werden – soweit nicht das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters für verschiedene Geschäftsanteile darf nur einheitlich erfolgen.</p> <p>(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 7 aufgeführten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen, d) die Bestätigung des Wirtschaftsplans, e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten, g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich

<p>h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p>Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft, h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter, i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, j) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.</p> <p>(4) Die Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter</p> <p>(5) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.</p>
	<p>§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe M-V geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.</p> <p>3. Für die Geschäftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften des Vergaberechts zur Anwendung.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet die</p>

	<p>Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch in der Regel vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich Bericht zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks schriftlicher Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung Widerspruch erhoben wird.</p> <p>2. Die Geschäftsführer haben Vorschläge zur Gewinnverwendung zwecks Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, soweit dem nicht ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Organgesellschaft entgegensteht.</p> <p>3. Die Jahresabschlussprüfung ist neben anderen gesetzlichen Regelungen auf der Grundlage der für das Land Mecklenburg-Vorpommern für kommunale Eigengesellschaften geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der § 73 der Kommunalverfassung, §§ 53 ff Haushaltsgrundgesetz, §§ 11 ff Kommunalprüfungsgesetz vorzunehmen.</p> <p>Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen vor. Der Abschlussbericht ist der Hansestadt Greifswald zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.</p> <p>(4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundgesetz zu umfassen.</p> <p>(5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die</p>

<p>Der Landesrechnungshof sowie das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Greifswald sind aus Anlass der Prüfung der wirtschaftlichen Beteiligung der Hansestadt Greifswald nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundgesetz berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei dieser Prüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.</p>	<p>(6) überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundgesetz zu.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(8) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übersenden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.</p> <p>(9) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführ.</p> <p>(9) Für jede Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes zu beachten.</p>
<p>§ 10 Teilung von Geschäftsanteilen Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig</p>	
<p>§ 11 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Genehmigung bedarf einer</p>	

<p>Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.</p> <p>Wird die Genehmigung zur Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon versagt, so steht dem Versagenden ein Ankaufsrecht zu, welches dieser innerhalb eines Monats ausüben muss. Als Gegenwert wird eine Abfindungssumme gezahlt in Höhe des zum Zeitpunkt des Ankaufes bestehenden Buchwertes des Geschäftsanteiles, zuzüglich anteiliger offener Rücklagen und Gewinnvortrag, jedoch abzüglich eines etwaig bestehenden Verlustvortrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmung</p> <p>Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so hinzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, sowie die durch die Gründung der Gesellschaft veranlassten Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 4.000.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. 2. Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. 3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

	<p>4.</p> <p>Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH - Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>
--	--